

Vertragsbedingungen Finanzierung Plus

1. Da der Verkäufer mit Abschluss des vorliegenden Vertrages alle Rechte aus dem vorliegenden Vertrag an die Bank abtritt, wird der Begriff «Bank» nachfolgend oft an Stelle von «Verkäufer» verwendet. Diese Begriffswahl dient der Anschaulichkeit und soll die rechtlichen Beziehungen zwischen Käufer, Verkäufer und Bank nicht tangieren. Auf weiblich-männliche Doppelformen wird verzichtet.
2. a) Die Bank behält sich vor, die Kreditfähigkeit des Kunden erneut zu überprüfen. Die Bank kann bis zur Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde nicht mehr als kreditfähig gilt. Den aus dem Vertragsrücktritt entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
b) Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt erst, wenn der Kunde die volle Anzahlung geleistet hat. Befindet sich der Kunde vor Übergabe des Kaufgegenstandes mit der Anzahlung in Verzug, so setzt ihm die Bank eine Frist von 14 Tagen an. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die Bank vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Bank den entstandenen Schaden, grundsätzlich 10% des Barkaufpreises, zu bezahlen.
3. Der Kaufgegenstand geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst allfälligen Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Bis dahin darf er nicht über ihn verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen noch vermieten noch verpfänden. Bei einer Pfändung, Verarrestierung oder Retention muss der Kunde das Betreibungsamt auf das Eigentum der Bank hinweisen und diese sofort benachrichtigen. Die Bank ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im zuständigen Register eintragen zu lassen. Eine Eintragung des Eigentumsvorbehaltes durch die Bank wird dem Kunden mit CHF 200.- in Rechnung gestellt. Alle der Bank durch einen Wohnung- oder Firmensitzwechsel des Kunden entstehenden Kosten, namentlich Löschung und Wiedereintragung des Eigentumsvorbehaltes, gehen zu Lasten des Kunden. Die Bank ist zudem berechtigt, im Fahrzeugausweis den Code 178 auf Kosten des Kunden eintragen zu lassen.
4. Der Kunde verpflichtet sich, zu diesem Zweck der Bank allenfalls erforderliche Zutrittsberechtigungen zu erteilen oder erteilen zu lassen.
5. a) Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und diesen Vertrag dass sich das schweizerische Recht (z.B. sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO) zu melden.
b) Allfällige vom Kunden verfügte Datensperren gelten gegenüber der Bank als aufgehoben.
c) Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die ZEK und die IKO die ihnen angeschlossenen Kreditgeberinnen bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditgesuch auf Anfrage hin über seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag orientieren.
6. Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber der Bank sind ausgeschlossen. Der Kunde kann Gewährleistungsansprüche gegenüber dem der geschäftlichen Beziehung stammenden Hersteller direkt geltend machen, sofern ihm solche Ansprüche zustehen.
7. a) Alle Mitteilungen der Bank (einschliesslich Kontoauszüge, Zirkulare, Kündigungen) gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Korrespondenzadresse abgesandt worden sind. Der Kunde anerkennt ausdrücklich die Gültigkeit und rechtliche Verbindlichkeit der Zustellung mittels moderner Kommunikationstechnologien wie elektronischer Post, SMS o.ä. für sämtliche Korrespondenz zwischen ihm und der Bank (z.B. Mahnungen, Kontoauszüge). Wo die vorliegenden Vertragsbedingungen oder eine zwingende Gesetzesbestimmung nicht Schriftlichkeit verlangen, genügt auch ein Absenden der Mitteilung an die letzte vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse, Handy Nummer o.ä. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien, Versandlisten o.ä. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Datenübermittlung oder die Datenbearbeitung durch von der Bank damit beauftragte Dritte im In- oder Ausland erfolgen kann, und verzichtet hiermit in diesem Zusammenhang, sofern anwendbar, auf das schweizerische Bankgeheimnis und akzeptiert insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.
b) Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax oder anderen Übermittlungsarten entstehenden Schaden, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstärkungen, Doppelausfertigungen, Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln und Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in EDV-Systeme (des Kunden oder eines Dritten) sowie in jedermann zugängliche Systeme und Übermittlungsnetze, trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
c) Der Kunde verpflichtet sich, der Bank von einem Wechsel der Wohnsitzadresse, der Zustell- oder Korrespondenzadresse bzw. anderen Gründen, aus denen die verwendete Anschrift nicht mehr zutrifft (z.B. Namensänderungen), sofort Kenntnis zu geben. Entstehen der Bank Kosten, um die Erreichbarkeit des Kunden sicherzustellen (namentlich Adressnachforschungen), werden die entsprechenden Aufwendungen dem Kunden belastet.
8. Verlegt der Kunde (bei mehreren Kunden: einer der Kunden) seinen Wohnsitz oder den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, so wird die ganze dann zumalige Restschuld zur sofortigen Zahlung fällig, wobei die Bestimmung über den Barauskauf (Ziffer 9 der vorliegenden Vertragsbedingungen) zur Anwendung gelangt.
9. Der Kunde kann die Restschuld jederzeit durch eine einmalige Bezahlung begleichen. Beim Barauskauf werden dem Kunden diejenigen Zuschläge zum Barkaufpreis, die nach der Dauer des Vertrages bemessen wurden, entsprechend der Verkürzung der Vertragsdauer ermässigt. Der Kunde hat sich vorgängig der Zahlung bei der Bank nach dem genauen Betrag zu erkundigen.
10. a) Nutzen und Gefahr am Kaufgegenstand gehen mit Abschluss dieses Vertrags auf den Kunden über.
b) Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand angemessen zu versichern (namentlich gegen Elementarschäden und Diebstahl). Er zediert hiermit alle Versicherungsansprüche im Umfang der dann zumaligen Restschuld der Bank. Er zediert ferner alle Ersatzansprüche, die ihm aus Schädigung oder Verlust des Kaufgegenstandes zustehen, im Umfang der dann zumaligen Restschuld der Bank.
c) Im Falle eines Totalschadens, bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Kaufgegenstandes wird die ganze dann zumalige Restschuld auf den 1. Tag des dem Ereignis folgenden Monats zur Zahlung fällig. Für die Berechnung dieser vorzeitigen Rückzahlung kommt die Bestimmung über den Barauskauf (Ziffer 9 der vorliegenden Vertragsbedingungen) zur Anwendung.
11. Wenn zwei oder mehr Personen als Kunden auftreten und unterzeichnen, haften sie solidarisch für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.
12. Kantonale Stempelgebühren gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist für die Deklaration verantwortlich.
13. Leistet der Kunde eine Zahlung nicht bis zum Verfalltag, so kommt er am folgenden Tag ohne besondere Mahnung in Verzug. Ist der Kunde mit Zahlungen im Verzug, die mindestens 10% des Nettobetrag des Konsumkredits ausmachen, so wird die ganze dann noch offene Schuld auf einmal zur Zahlung fällig. Die Bank behält sich in diesem Fall vor, vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegenstand zu rückzunehmen. Kommt der Kunde im Falle des Rücktritts der Aufforderung zur Ablieferung des Kaufgegenstandes nicht nach, so ist die Bank berechtigt, den Kaufgegenstand aus Kosten des Kunden bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf. Auch nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde der Bank auf dem ausstehenden Betrag bis zur Tilgung weiterhin im Kaufvertrag aufgeführten Zins. Für den Fall des Rücktrittes verpflichtet sich der Kunde, folgende Entschädigungen an die Bank zu bezahlen:
– einen angemessenen Mietzins
– eine Entschädigung für ausserordentliche Abnutzung des Kaufgegenstandes, insbesondere für die Reparaturkosten bei Schäden aus unsachgemässer Behandlung und Beschädigung des Kaufgegenstandes, sämtliche Korrespondenz- und Mahnkosten sowie Rechts-, Rücknahme- und Transportkosten. Dem Kunden werden die von ihm geleisteten Zahlungen zurückerstattet bzw. angerechnet, doch verzichtet er auf deren gerichtliche Hinterlegung.
14. Die Bank belastet insbesondere die nachfolgend erwähnten, vom Kunden verursachten zusätzlichen Kosten grundsätzlich weiter. So werden Mahnungen dem Kunden mit jeweils CHF 35.- in Rechnung gestellt. Erforderliche Telefonate in diesem Zusammenhang und Korrespondenz werden dem Kunden zusätzlich nach Aufwand belastet. Wird in Inkassofällen eine persönliche Vorsprache der Bank beim Kunden notwendig, so wird hierfür eine Spesenpauschale von CHF 200.- verrechnet. Allfällige Betriebskosten gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Weiter können Adressnachforschungen und vom Kreditnehmer verlangte zusätzliche Kontoauszüge mit je CHF 25.- in Rechnung gestellt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Kreditvertrags kann die Bank dem Kunden für die Aufwendungen bis zu CHF 150.- in Rechnung stellen. Für die Einzahlung am Postschalter können dem Kunden CHF 2.- pro ausgeführten Auftrag belastet werden. Weitere ausserhalb des Einflussbereichs der Bank stehende Gebühren und Kosten werden dem Kunden gemäss Verursacherprinzip grundsätzlich ebenfalls weiterverrechnet.
15. Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass sich das schweizerische Recht (z.B. Bankgeheimnis, Datenschutz) allein auf das Territorium der Schweiz beschränkt und somit alle ins Ausland gelangenden Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen.
a) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des vorliegenden Vertrags beigezogenen Dritten (z.B. Agenten) jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten und auf über ihn erstellte Kundenprofile, insbesondere zwecks Verbesserung der Kundenpflege und Leistungserbringung, gewähren kann. Der Kunde ermächtigt die Bank, seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten zu gruppeneigenen Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Der Kunde ist weiter damit einverstanden, dass seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die angebotenen Produkte und Dienstleistungen der Bank oder entsprechende Informationen von der Bank autorisierter Dritter an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Der Kunde kann die Verwendung der Kundendaten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der Bank schriftlich ablehnen.
b) Die Bank kann ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere im Bereich der Marktforschung und Erstellung von Kundenprofilen, der Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie der Administration des Vertragsverhältnisses (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Korrespondenzverkehr, Mahnwesen und Betreibungen). Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und bearbeiten lassen kann.
c) Die Bank kann ferner ihre Rechte oder ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis unter Einschluss allfälliger Sicherheiten oder den Vertrag als solchen ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften und/oder Dritte im In und Ausland übertragen. Die Übertragung schliesst das Recht zur Weiterübertragung im In- und Ausland mit ein. Die Bank darf solchen Rechtsträgern die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten jederzeit zugänglich machen. Der Kunde verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf das Bankgeheimnis.
d) Die Bank ist berechtigt, die Daten in Staaten verarbeiten zu lassen, die über keinen angemessenen Datenschutz verfügen. Der Kunde willigt ausdrücklich dazu ein, dass die Bank unter anderem wegen stetig zunehmender Globalisierung von Dienstleistungen, internationaler Vernetzung oder ihrer Finanzierung berechtigt ist, von Fall zu Fall die Datenübertragung und -verarbeitung im In- und Ausland nach pflichtgemäßem Ermessen frei zu bestimmen.
e) Die Bank behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein offenes und jedermann zugängliches Netz. Die Daten werden somit unkontrolliert und grenzüberschreitend übermittelt. In diesem Zusammenhang verzichtet der Kunde hiermit, sofern anwendbar, auf das schweizerische Bankgeheimnis und akzeptiert insbesondere auch den möglichen Transfer über das Ausland.
16. Der vorliegende Vertrag basiert auf der beim Vertragsabschluss geltenden Mehrwertsteuerbelastung. Sollten sich während der Vertragsdauer aufgrund der Änderung der Mehrwertsteuervorschriften oder anderer Gesetzes- und Verordnungsnormen für die Bank zusätzliche Gebühren oder fiskalische Belastungen ergeben, so ist der Kunde mit einer entsprechenden Erhöhung seiner Verpflichtungen einverstanden.
17. Verrechnung: Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank zu verrechnen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Konkurs-, Nachlassstundungs- und Insolvenzfall der Bank. Dem Kunden ist es untersagt, Forderungen gegenüber der Bank teilweise oder vollständig an Dritte abzutreten.
18. Die Bank ist berechtigt, die allgemeinen Geschäftsbedingungen des vorliegenden Vertrages jederzeit mittels Zirkular oder auf andere geeignete Weise zu ändern. Änderungen gelten als genehmigt, wenn nicht innert 4 Wochen, nachdem die Änderungen versandt wurden, ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der Bank eintrifft.
19. a) Besondere Vereinbarungen ausserhalb des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Bank. Mündliche Nebenabreden sind unglültig.
b) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
c) Der vorliegende Vertrag ist zweifach ausgefertigt und an jede Vertragspartei in einem beidseitig unterzeichneten Exemplar ausgehändigt worden.
20. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht (das Wiener Kaufrecht ist nicht anwendbar), sofern nicht andere Rechtsvorschriften zwingend zur Anwendung gebracht werden müssen. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, soweit nicht ein zwingender Gerichtsstand beachtet werden muss, ist Zürich.**